

Stellungnahme Careleaver* Kollektiv Leipzig – zum Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes, 07.03.2024

Anmerkungen zum wesentlichen Inhalt

1. Erweiterung der Jugendhilfeausschüsse *um bis zu zwei beratende Mitglieder* zur Vertretung der für den Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII gebildeten *selbstorganisierten Zusammenschlüsse*.

Anmerkung:

An dieser Stelle wünschen wir uns eine deutliche Festlegung auf zwei beratende Mitglieder*innen. Von Vorteil wäre eine paritätische Besetzung mit Hilfeadressat*innen und ehemaligen Hilfeadressat*innen, sogenannte Careleaver*innen.

Es muss sichergestellt werden, dass Vertreter*innen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB-8 im Sinne von Careleaver*innen auch über 27 Jahre als beratende Mitglieder*innen aktiv sein können.

Prinzipiell sind Vertreter*innen durch die Zusammenschlüsse vorzuschlagen und im Nachgang zu legitimieren.

Die Möglichkeit, Vertreter*innen aus sogenannten Careleaver*Projekten oder -Zentren, welche berufsständisch pädagogisch begleitet werden, zu delegieren sollte bestehen, solange die Vertreter*innen selbst Carebiographie haben und von den Projekten bzw. Zentren legitimiert sind.

Begründung:

Der Passus „bis zu“ sollte vermieden werden, da bei der Betrachtung aller Adressat*innengruppen die Begrenzung auf zwei beratende Personen als zu gering anzusehen ist.

Die Aufnahme von (ehemaligen) Hilfeadressat*innen aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen ist folgerichtig.

Bei Jugendhilfeausschüssen handelt es sich um zentrale Orte jugendplanerischer und jugendpolitischer Entscheidungen. Careleaver*innen bereichern und gestalten diese Prozesse mit Expertise aus Lebenserfahrung. Es ist hinlänglich bekannt, dass insbesondere Menschen mit Jugendhilfeerfahrung am Übergang in die Volljährigkeit und nachwirkend vor komplexen Entwicklungs- und Lebensaufgaben stehen, bei gleichzeitiger struktureller und persönlicher Teilhabebenachteiligung. Engagementprozesse sind daher durchaus verzögert und sollten auch über das 27. Lebensjahr hinaus ermöglicht werden.

Die Legitimation der Entsendung von Vertreter*innen aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen kann nur durch diese selbst erfolgen. Selbstbestimmung vor Fremdbestimmung!

Wir lehnen an dieser Stelle ausdrücklich die Position des Sächsischen Landkreises ab!

„Kritisch gesehen wird zudem eine dauerhafte beratende Mitgliedschaft. Zielführender wäre

es aus Sicht der örtlichen Jugendhilfeträger, wenn stattdessen auch anlass- oder themenbezogen beratende Mitglieder hinzugezogen werden könnten. Zwar können Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII thematisch sehr weite Bereiche in der Kinder- und Jugendhilfe abdecken, zwingend ist dies jedoch nicht, so dass eine passgenaue Hinzuziehung beratender Mitglieder zielführender sein kann.“

Begründung

Anlassbezogen können bereits jetzt verschiedenste Vertreter*innen einbezogen werden, hier geht es um feste, auf Dauer anzulegende Sitze, die bei aller Herausforderung für die Selbstvertretungen, per Sitz zu beteiligen sind und nicht auf freiwilliger Basis des Jugendhilfeausschusses. Die Interessensvertretung von Hilfeadressat*innen ist loszulösen von Macht- und Interessensasymmetrien, die leider in der Praxis vorhanden und nur strukturell abzumildern sind. Verbindliche Beteiligung sogenannter betroffenen Gruppen ist institutionell zu verankern.

Es ist wichtig, ein deutliches Momentum an Deutungshoheit und Verantwortung direkt an die Selbstvertretungen durch verbindliche Beteiligung in institutionellen Gremien zu übergeben.

2. Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen in Sachsen durch Errichtung regionaler Ombudsstellen und einer überregionalen Ombudsstelle ab dem 1. Juli 2025. Vorgesehen ist eine gesetzliche Vollfinanzierung, um die Errichtung sicher zu stellen und ein unabhängiges Arbeiten der Ombudsstellen zu ermöglichen.

Anmerkung:

Neben der Erweiterung der Förderung von Ombudsstellen, sollte das SMS auch die Förderungen der Careleaver-Strukturen verbindlich in das Gesetz aufnehmen und mit Modellprojekten unterlegen.

Begründung:

Selbstvertretungsstrukturen sind nach §4a SGB 8 zu fördern. Hierfür braucht es Umsetzungsanregungen und finanzielle Unterstützung auf kommunaler und Landesebene. Careleaver*innen sind als ehemalige Hilfeadressat*innen mitzudenken.

Gleichwohl sollte dabei auch die konkrete finanzielle Förderung von Projekten angeregt werden, die es in Sachsen zur Förderung der Selbstvertretungen von Careleaver*innen bereits gibt oder noch aufzubauen gilt.

Selbstvertretung von (ehemaligen) Hilfeadressat*innen ist keine Selbstläufer, sondern bedarf struktureller, finanzieller und persönlicher Ressourcen – welche es auf kommunaler und Landesebene bereitzustellen gilt.

Es braucht eine Perspektive nach der Jugendhilfe, bei der eine Selbstvertretung gewollt und gefördert wird.

Wir stimmen der Stellungnahme zu Art. 1 § 1 und § 10 der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zu:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Liga) spricht sich gegen die Streichung von Satz 2 in § 1 Absatz 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 2 aus, denn die bundesgesetzliche Regelung in § 79 Absatz 2 SGB VIII aus dem Jahr 2021, erübrigt nicht die Notwendigkeit, diese Vorgabe auch auf landesgesetzlicher Ebene nachzuhalten. Die erforderliche Ausstattung des Landesjugendamtes und auch der örtlichen Jugendämter ist leider keine Selbstverständlichkeit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit leistungsfähigen öffentlichen Trägern angewiesen. In der Praxis zeigen sich immer wieder deutliche Mängel, die vor allem in Belastungssituationen eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung in Frage stellen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung pflichtgemäßer hoheitlicher Aufgaben.

Wir sprechen uns dafür aus, die Vorgabe nicht zu streichen, sondern hinsichtlich der Anwendung von § 79 Abs. 3 SGB VIII näher auszugestalten. Die Bemessung der Ausstattung mittels anerkannter Personalbemessungsverfahren soll nach dem Aufgabenvolumen erfolgen. Hinsichtlich des Landesjugendamtes geht der Freistaat damit eine fachlich gebotene Selbstbindung ein (z. B. Empfehlung der BAG ASD zur Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII vom 12. November 2021).

Ebenso schließen wir uns den Stellungnahmen zu § 3 und § 5 der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen an:

Zu § 3 Jugendhilfeausschuss

Wir regen an, dass im § 3 Abs. 3 LJHG ein Verweis auf § 71 SGB VIII eingefügt wird und verweisen zur Begründung auf unseren weiter unten folgenden Ausführungen zu § 20 neu.

Zu § 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Liga begrüßt die Aufnahme von zwei Ausschusssitzen für selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII. Wir halten es für sinnvoll, die Erfahrungen und Meinungen insbesondere von jungen Menschen und von Eltern, die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, in der Meinungsbildung der Jugendhilfeausschüsse stärker zu berücksichtigen.

Wir regen an, darüber hinaus als weiteres beratendes Mitglied einzufügen: „eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung in der Jugendgesundheitspflege“. Hinzuzufügen ist noch die zuständige Stelle, welche die Benennung ausführt. Dazu bitten wir das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt um die Eruierung, welche dies sein könnte.

Wir regen dies an, da die Novellierung des SGB VIII 2021 die Bedeutung der Gesundheit von jungen Menschen und die Einbeziehung des Gesundheitswesens in die Kinder- und Jugendhilfe erhöhte. Dies wurde durch die Corona-Pandemie verstärkt. Daher sollte dem auch auf dieser Entscheidungsebene Rechnung getragen werden.

ergänzende Anmerkungen zur einzelnen Artikeln und Absätzen

Art. 1 § 5 Abs. 2

... Erfolgt keine einvernehmliche Benennung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 10, wird in einem vom Jugendhilfeausschuss **durchzuführenden Losverfahren** über die eingereichten Vorschläge entschieden. In diesem Fall sind zwei Mitglieder zu bestimmen, wenn mindestens zwei Vorschläge eingereicht wurden.

Anmerkung:

Die Durchführung eines Losverfahrenes ist unserer Ansicht nach problematisch. Gegebenenfalls sollte der Jugendhilfeausschuss gemeinsam mit Bewerber*innen entscheiden bzw. ein anderes Verfahren wählen.

Begründung:

Bei einem Losverfahren besteht die Gefahr, dass "Glücksmomente" zu einer einseitigen Besetzung der beratenden Plätze führt. Dass der JHA sich selbst neue Mitglieder*innen wählt, ist zudem auch problematisch anzusehen. Gegebenenfalls wäre eine Wahl im Auftrag des Stadtrates vorzuziehen.

Art. 1 § 12 Abs. 2

5. ein vom Sächsischen Landesbeirat für **Inklusion der Menschen mit Behinderungen benanntes Mitglied** zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie von Eltern mit Behinderungen.

Vorschlag/Ergänzung zur Formulierung:

Die Besetzung von Jugendhilfeausschüssen mit Vertreter*innen / Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderung sind im Sinne des inklusiven Auftrags der Jugendhilfe zu prüfen und anzustreben.

Wir schließen uns der Stellungnahme zu § 12 des Landesjugendhilfeausschusses an:

§ 12 Absatz 2 Satz 5 sollte neu gefasst werden. Die Berufung der neuen Mitglieder des Sächsischen Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt am 1. Dezember 2023 für fünf Jahre. Entsprechend dem Sächsischen Inklusionsgesetz wird der Landesbeirat dann neu »Sächsischer Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen« heißen. Zudem sollten Eltern mit Behinderung in die Formulierung aufgenommen werden. Neugefasst: 5. ein vom Sächsischen Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen benanntes Mitglied zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie von Eltern mit Behinderungen.

Art. 2 § 19a Abschnitt IV

(2) Die Finanzierung umfasst die Personal- und Sachkosten, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erfüllen. Sie ist beschränkt auf die Errichtung und den Betrieb

1. regionaler Ombudsstellen und

Anmerkung:

Uns stellt sich die Frage, was genau mit „regionale Ombudsstellen“ gemeint ist und durch wen diese festgelegt/ definiert werden. Der Bedarf ist lokal zu eruieren und mit den bereits arbeitenden Ombudsstellen sowie den Jugendhilfeausschüssen/ Verwaltung und Vertretungen nachs §4a SGB-8 abzustimmen.

Wir unterstützen den Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses zu § 19a:

Der Landesjugendhilfeausschuss regt an, die Aufgaben und Zielgruppen der Ombudsstellen in § 19a des Entwurfs deutlicher zu benennen und konkretisierend zu beschreiben. Die Ausführungen sollten sich aus Sicht der Mitglieder nicht ausschließlich auf die Finanzierung beschränken. Der Titel ist deshalb wie folgt zu benennen: § 19a Aufgaben und Finanzierung

In einem neuen Absatz 2 sollen die Aufgaben und Zielgruppen wie folgt beschrieben werden: „Minderjährige, junge Volljährige und Sorgeberechtigte können sich mit Anliegen an die Ombudsstelle wenden. Die Ombudsstellen beraten bei Problemen und Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie gesetzlich bestellten Vormündern im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen rechtskonforme Lösungen zu finden.“

Ebenso den Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zu § 19a und § 19b:

Zu § 19a Finanzierung

Die Liga regt an, den folgenden Passus zu den Aufgaben aufzunehmen und den Titel von § 19a, um „Aufgaben“ zu ergänzen:

„Minderjährige, junge Volljährige und Sorgeberechtigte können sich mit Anliegen an die Ombudsstelle wenden. Die Ombudsstellen beraten bei Problemen und Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie gesetzlich bestellten Vormündern im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen rechtskonforme Lösungen zu finden.“

Die Liga begrüßt die strukturelle Verankerung der ombudschaftlichen Beratung nach § 9a SGB VIII im Landesjugendhilfegesetz. Die Regelungen verweisen darauf, dass die bereits vorhandene Erfahrung in Sachsen für die Konzeption der strukturellen Eckpunkte genutzt wurden. Die Finanzierungsart wird im Gesetz nicht näher spezifiziert und ist ebenso wie die Vorgaben zur strukturellen Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit in einer Rechtsverordnung zur Finanzierung sowie zu den erforderlichen Rahmenbedingungen. Die Liga begrüßt diesen Ansatz, weil er den notwendigen Spielraum zur Anpassung nach Bedarfsentwicklung bietet. Die ombudschaftliche Beratung für junge Menschen, Eltern und Angehörige zu den erzieherischen Hilfen gibt es seit 2012 in Sachsen und die Erweiterung der Aktivitäten wurden seit 2017 aus öffentlichen Mitteln des Freistaats in der Jugendhilfe bezuschusst. In diesem Zeitraum bildete sich ein kontinuierlicher Aufwuchs an Beratungsfällen ab. Die Erweiterung auf weitere Leistungen der Jugendhilfe und hier insbesondere weitere

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit individuellem Rechtsanspruch von jungen Menschen und Sorgeberechtigten wird vermutlich zu weiterem Aufwuchs führen.

Die Regelungen in § 19a bieten voraussichtlich eine verlässliche Perspektive für bis zu vier Jahre. Die Aufteilung in einzelne Ombudsstellen bei ggf. verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe können ebenso zur Herausforderung für eine kontinuierliches qualifiziertes Angebot und die Sicherung des entwickelten fachlichen Knowhows werden, wie die regelmäßigen Bewerbungssituationen. Solche Ansätze und deren Effekte sind aus der Jugendberufshilfe und aus der Vergabe von Rettungsdiensten bekannt. Die periodische Unsicherheit zum Fortbestand kann sich nachteilig auf die Bindung erfahrenen Fachpersonals auswirken.

Die Liga regt an, den § 19a Absatz 4 weiter zu konkretisieren und die in der Begründung zu Absatz 4 im letzten Absatz genannten Vernetzung aufzunehmen. Hinsichtlich der in Absatz 7 verankerten Überprüfung der Rahmenbedingungen schlägt die Liga vor, die Erfahrungen und Entwicklungen in den ersten vier Jahren dieses erweiterten Ansatzes wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

Zu § 19b Auskunftsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Liga hält die Verschwiegenheitspflicht der Angestellten in Absatz 2 für zu weit gefasst. Der sorgsame Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in internen Angelegenheiten gehört zu den üblichen Anforderungen in Arbeitsverträgen. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Hier sollte es daher vielmehr um Verschwiegenheit in den persönlichen Angelegenheiten der Ratsuchenden gehen. In der jetzigen Form erscheint dieser Passus als hinderlich für eine anonymisierte Auswertung und für Feedback an die betreffende Institution und an die örtliche Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Lernens aus dem Fehler. Die Regelungen zum Sozialdatenschutz und zum Umgang mit beratungsfallbezogenen Informationen gehören zum Knowhow der Ombudsstellen und können im Zuge der Bewerbung dargestellt werden. Regelungen zum Sozialdatenschutz sind in den § 19b aufzunehmen.

Wir regen an, dass das Gesetz einer Normenprüfung durch die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte unterzogen wird. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die in der Gesetzesbegründung enthaltene Grobkalkulation für die Ombudsstellen

- keine Leitungskräfte enthält, die für solche Teams mit einer eigenständigen Aufgabenerfüllung erforderlich sind;

- die kalkulierten Sachkosten für eine solche auf Präsenz vor Ort, die Begleitung im Einzelfall sowie die Vernetzung und das fachliche Feedback an die betreffenden Träger der Jugendhilfe wahrscheinlich nicht ausreichen. Ein Kalkulationsansatz, der dem häufig in der Praxis vorzufindenden Verhältnis von Sachkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten folgt, kommt dem tatsächlichen Bedarf näher. Je nach Standort können die Aufwendungen für das Anmieten barrierefreier Räume sehr unterschiedlich sein. In den Ballungsräumen sind solche Mieten meist deutlich höher als in ländlichen Räumen oder in Stadtgebieten, die für Ratsuchende weniger gut erreichbar sind.

In der Begründung werden verschiedene Ansätze und Begriffe zu den Ombudsstellen genannt, die insgesamt noch nicht konsistent sind, darunter auch der Begriff der Schlichtung. Die Liga empfiehlt, sich auch in der Begründung durchgehend am Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. zu orientieren:

Ombudschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu

gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung.

Neben der individuellen Beratung umfasst ombudtschaftliche Beratung auch die (fach-)politische Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressatinnen-/adressatenorientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft.

Die Relevanz der Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zu § 20 möchten wir ausdrücklich betonen:

Die Regelungen in § 37 SächsLKrO und § 41 SächsGemO, dass beschließende Ausschüsse in Vorberatung für eine Beschlussfassung im Kreistag und im Stadtrat in der Regel nicht öffentlich tagen, führt mitunter dazu, die Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss nicht öffentlich behandelt wird. Dies wiederum schränkt die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ein. Hier sollte eine entsprechende landesgesetzliche Regelung klarstellen, dass der § 71 Abs. 4 SGB VIII über den genannten landesgesetzlichen Regelungen steht. Im Interesse der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sollte in das Landesjugendhilfegesetz eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass die Befassung mit der Jugendhilfeplanung in der Regel öffentlich erfolgt.

Ebenso schließen wir uns der Stellungnahme und dem Veränderungsvorschlag zu § 20 der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen an:

Gegen die Streichung dieser Norm ausgehend von der vorliegenden Begründung bestehen keine Einwände. Der Verweis auf landesrechtliche Regelungen in § 80 Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf die Beteiligung von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe und wird in der bestehenden Regelung nun unter § 20 des Entwurfs weitergeführt. Die Liga weist jedoch darauf hin, dass damit die Möglichkeit vergeben wird, konkretisierende Regelungen für die Jugendhilfeplanung für Sachsen zu treffen. Exemplarisch verweisen wir an dieser Stelle auf das Verhältnis von Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeförderung auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie auf die Beteiligung der Zielgruppen von Jugendhilfeleistungen beim Feststellen des Planungsbedarfs. Das Thema sollte daher im Zuge der nächsten bereits angekündigten Änderung des Landesjugendhilfegesetzes erneut aufgegriffen werden.

§ 20 neu Beteiligung an der Planung

Die Liga möchte auf ein Problem der Rechtsanwendung aufmerksam machen, das sich verschiedentlich zeigt, und dem mit einer Regelung im Landesjugendhilfegesetz klarstellend begegnet werden kann. Die Regelungen in § 37 SächsLKrO und § 41 SächsGemO, dass beschließende Ausschüsse in Vorberatung für eine Beschlussfassung im Kreistag und im Stadtrat in der Regel nicht öffentlich tagen, führt mitunter dazu, dass die Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss nicht öffentlich behandelt wird. Dies wiederum schränkt die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ein. Die betreffenden örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben in solchen Fällen nicht ausreichend erkannt, dass der § 71 Abs. 4 SGB VIII über den genannten landesgesetzlichen Regelungen steht.

Im Interesse der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sollte in das Landesjugendhilfegesetz eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass die Befassung mit der Jugendhilfeplanung öffentlich erfolgt.

Da der § 3 LJHG den Bezug zwischen dem Jugendhilfeausschuss und den oben genannten Regelungen in SächsLKrO und SächsGemO herstellt, könnte dieser Paragraph ebenso der geeignete Ort für eine rechtliche Klarstellung zur öffentlichen Befassung insbesondere mit der Jugendhilfeplanung sein.

Ergänzende Anmerkungen

Des Weiteren möchten wir uns folgenden Anmerkungen und Vorschlägen des Forum Jugendarbeit anschließen:

3.2 Grundständige Verankerung der §§ 11-14 SGB VIII im LJHG

In diesem Zusammenhang sollten unmittelbar auch grundsätzliche Aussagen bezüglich Zweites Kapitel, Erster Abschnitt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-14 SGB VIII im LJHG getroffen werden, da dies bisher nicht gegeben ist.

4.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind Pflichtleistungen (eigenständiger Sozialisations- und Bildungsbereich)

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind Pflichtleistungen, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren sind. Insbesondere die Jugendarbeit nach §§ 11 wird fälschlicherweise als sogenannte „freiwillige Leistung“ bezeichnet, welche nicht zwingend zu finanzieren sei. Eine Klarlegung im LJHG ist unausweichlich, eine entsprechende Formulierung sollte auch darauf abstellen, dass es sich bei den Leistungen nach SGB VIII um geltendes Jugendhilferecht handelt.

2.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (s. Seite 17)

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse dienen der Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe. Die Vorgabe, jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder an den örtlichen Jugendhilfeausschüssen zu beteiligen, richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist begründet in der bundesrechtlichen Vorgabe und löst **landesrechtlich keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Selbstorganisierten Zusammenschlüsse aus.** Ihnen wird die Möglichkeit geboten, partizipativ die Entwicklung der örtlichen Jugendhilfe durch ihre Teilnahme an den Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse mitzugestalten.

Anmerkung:

Wir bedauern, dass das Land mit dieser Vorlage kein Signal setzt, Selbstvertretung bzw. diese strukturell zu fördern.

Zu Nummer 5 § 5 (s. Seite 19)

Des Weiteren werden in Absatz 1 Nummer 10 die Jugendhilfeausschüsse **um bis zu zwei beratende Mitglieder** zur Vertretung der für den Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse erweitert. Durch diese Zusammenschlüsse sollen insbesondere **Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen die Möglichkeit erhalten, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.

Anmerkung:

An dieser Stelle wünschen wir uns eine deutliche Festlegung auf zwei beratende Mitglieder*innen. Von Vorteil wäre eine paritätische Besetzung mit Hilfeadressat*innen und ehemaligen Hilfeadressat*innen, sogenannte Careleaver*innen.

Begründung:

Der Passus „bis zu“ sollte vermieden werden, da bei der Betrachtung aller Adressat*innengruppen die Begrenzung auf zwei beratende Personen als zu gering anzusehen ist. Ebenso sind Careleaver*innen rechtsicher zu benennen.

Careleaver*innen bereichern und gestalten die Arbeit in Jugendhilfeausschüssen mit Expertise aus Lebenserfahrung. Es ist hinlänglich bekannt, dass insbesondere Menschen mit Jugendhilfeeerfahrung am Übergang in die Volljährigkeit und nachwirkend vor komplexen Entwicklungs- und Lebensaufgaben stehen, bei gleichzeitiger struktureller und persönlicher Teilhabebenachteiligung. Engagementprozesse sind daher durchaus verzögert und sollten auch über das 27. Lebensjahr hinaus ermöglicht werden.